

Richtlinien für den Seniorenbeirat der Gemeinde Malsfeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld hat am 15.12.2022 die nachstehenden Richtlinien für den Seniorenbeirat der Gemeinde Malsfeld beschlossen:

§ 1 Bildung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen.

§ 2 Aufgaben/ Ziele/ Handlungsmöglichkeiten

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessenlage der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Malsfeld.

Der Seniorenbeirat soll

- sich für die Rechte und Ansprüche der älteren Menschen in Malsfeld einsetzen,
- dazu beitragen, die Lebensqualität von älteren Menschen zu verbessern,
- das bürgerschaftliche Engagement älterer Menschen fördern und unterstützen,
- Erfahrungen aus dem Berufs- und Alltagsleben der älteren Menschen in der Diskussion um öffentliche Problemstellungen nutzbar machen,
- Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Generationen und unterschiedlichen sozialen Gruppen fördern.

Auf der Grundlage des Anhörungs-, Rede- und Vorschlagsrechts bei seniorenrelevanten Angelegenheiten nutzt der Beirat die Möglichkeit, die Interessenlage der Seniorinnen und Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen zur Sprache zu bringen. Die Gemeindevertretungsfraktionen, die seniorenbezogene Beschlussanträge unterbreiten, sind gehalten, den Seniorenbeirat in diesbezügliche Vorlagen rechtzeitig einzubinden.

Der Seniorenbeirat kann Veranstaltungen zu seniorenrelevanten Themen anbieten, auch in Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen. Seitens des Gemeindevorstands wird der Seniorenbeirat regelmäßig über offene Fragen und den aktuellen Stand von Senioren relevanten Planungen und Vorhaben der Kommune und des Landes informiert. In Bürgerversammlungen und Diskussionsrunden können die Inhalte der angesprochenen Themen vertieft werden.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

1. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus der/dem Seniorenbeauftragten bzw. der/dem stellvertretenden Seniorenbeauftragten als Vorsitzender/m bzw. stellvertretender/n Vorsitzender/n sowie aus je einer/ einem sachkundigen Vertreter/in, die benannt werden von:
 - a) der VdK Ortsverband Malsfeld
 - b) jeweils dem Kirchspiel Malsfeld und dem Kirchspiel Sipperhausen

Ferner gehören dem Seniorenbeirat je ein von den Ortsbeiräten benanntes Mitglied an.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Gemeindevorstand für die Dauer der Legislaturperiode gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich benannt. Die benannten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in Malsfeld haben.
3. Der Sprecher des Seniorenbeirates ist der/die Seniorenbeauftragte bzw. die/der stellvertretende Seniorenbeauftragte. Der Seniorenbeirat wählt eine/n Schriftführer/in.

§ 4

Einberufung und Verlauf der Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen öffentlich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ab. Der Vorsitzende/die Vorsitzende setzt die Sitzungstermine sowie die Tagesordnung fest, die Gemeindeverwaltung verschickt die Einladungen. Zur ersten Sitzung werden die Einladungen per Post, für die weiteren Sitzungen per E-Mail verschickt. Die Sitzungen können in gemeindeeigenen Räumen durchgeführt werden (Rathaus, DGH).
2. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates muss eine Sitzung einberufen werden.
3. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/ dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese werden der Gemeindeverwaltung zugeleitet.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Teilnahme sonstiger Vertreter/ innen

1. Vertreter/innen der gemeindlichen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Gemeindevorstand ist zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.
2. Vertreter/innen der freien Wohlfahrtsverbände, anderer Behörden und Organisationen können jederzeit bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 6
Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden in Abstimmung mit der/dem Seniorenbeauftragten durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

§ 8
Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Seniorbeirates erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Malsfeld.

§ 9
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Malsfeld, 16.12.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld

gez.
Michael Hanke
Bürgermeister